



INFORMATIONSBULLETIN 2016 – AHV

BEITRÄGE

AHV/IV/EO –BEITRAGSSATZ

Der Beitragssatz an die Erwerbsersatzordnung (EO) sinkt von 0.50 % auf 0.45 % des Bruttolohnes. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil beträgt je 0.225 %. Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt somit neu 10.25 %.

Die Senkung des EO-Beitragssatzes macht allenfalls eine Anpassung Ihres Lohnprogramms nötig, da mit der hälftigen Aufteilung des Beitrags zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden (je 0.225 %) eine dritte Stelle nach dem Komma nötig wird.

BEITRÄGE DER SELBSTÄNDIGERWERBENDEN UND NICHTERWERBSTÄTIGEN AB 01.01.2016

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für die AHV, IV und EO betragen neu ab 2016 CHF 478.00 pro Jahr. Die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende beträgt weiterhin CHF 56'400.00.

ALV - BEITRAGSSATZ

Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV 1) von 2.2 % vom massgebenden Lohn wird neu bis zur Höchstgrenze von CHF 148'200.00 erhoben. Für Lohnanteile über CHF 148'200.00 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2 weiterhin 1 % des massgebenden Jahreslohnes.

LEISTUNGEN AHV·IV

ORDENTLICHES AHV-RENTENALTER

Im Jahr 2016 erreichen die **Frauen mit Jahrgang 1952** und die **Männer mit Jahrgang 1951** das ordentliche AHV-Rentenalter.

AUS DER PRAXIS

EO/MSE-ENTSCHÄDIGUNGEN AN SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Die Erwerbsausfallentschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) an Dienstleistende und bei Mutterschaft (MSE) zugunsten der Selbständigerwerbenden richten sich nach den beitragspflichtigen Erwerbseinkommen, welche – wie auch die entsprechenden Akontobeiträge – i.d.R. erst provisorisch festgesetzt sind. Sollte das definitive Einkommen aufgrund der Steuermeldung höher ausfallen, so kann vom/von der Versicherten eine entsprechende Nachzahlung geltend gemacht werden, sofern die entschädigungsrelevante Einkommens-Obergrenze von zurzeit CHF 88'200 pro Jahr nicht bereits erreicht ist. Fällt hingegen das definitive Einkommen niedriger aus als das provisorische, so ist von der Ausgleichskasse eine entsprechende Rückforderung vorzunehmen.





INFORMATIONSBULLETIN 2016 – FAK

FREIWILLIGE LEISTUNG DER FZA

Leistungen, die nach dem Bundesgesetz über den *Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft* ausgerichtet werden, sind seit 1988 AHV-pflichtig. Wird der Lohn während der die Leistung begründenden Zeit weiterhin durch den Arbeitgeber ausgerichtet, so steht ihm die EO-Entschädigung zu. Der Arbeitgeber erhält dann zusätzlich zur eigentlichen EO-Leistung von Gesetzes wegen den Arbeitgeberanteil der Beiträge an die AHV·IV·EO·ALV gutgeschrieben. **Die bei der FZA angeschlossenen Unternehmen erhalten zusätzlich die FAK-Beiträge gutgeschrieben.** Für diese zusätzliche Leistung besteht keine gesetzliche Pflicht, es handelt sich um eine **freiwillige Leistung** und geht zu Lasten der FZA. **Wir rufen in Erinnerung, den Arbeitskanton auf dem EO-Meldeschein immer zu vermerken, am besten gleich beim Namen oder neben der AHV-Nummer. Autokennzeichen (SG, BE, VD, ZH etc.) genügt.**

FAK-BEITRÄGE IM KANTON GLARUS FÜR NICHTERWERBSTÄTIGE

An der Landsgemeinde 2015 im Kanton Glarus wurde beschlossen, dass Nichterwerbstätige ab 1. Januar 2016 Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK) zu bezahlen haben. Gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen schulden nichterwerbstätige Personen einen in Prozenten zu erhebenden Beitrag des AHV-pflichtigen Einkommens, sofern die AHV-Beiträge den Mindestbetrag von CHF 392.00 (Wert für 2015) übersteigen. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 3. November 2015 den Beitragssatz auf 20 % des AHV-pflichtigen Einkommens festgelegt.

FAMILIENZULAGEN FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) entrichten Selbständigerwerbende ihre Beiträge auf dem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens wird auf CHF 148'200.00 erhöht (bisher CHF 126'000.00).

FAK-BEITRAGSSÄTZE AB 1.1.2016

Nach wie vor legt die FZA die Beitragssätze nur in jenen Kantonen autonom fest, welche *keinen vollen Lastenausgleich* kennen, in den übrigen Kantonen gilt jeweils der Satz der kantonalen Familienausgleichskasse.

In der folgenden tabellarischen Übersicht sind **nur** diejenigen Kantone aufgeführt, in denen **die FZA ab dem 1.1.2016** einen **anderen Beitragssatz** erhebt als 2015. Dabei sind die Kantone *ohne* vollen Lastenausgleich farbig unterlegt. Die Veränderung zum Vorjahr ist in der unteren Zeile ausgewiesen.

Für den Kanton **Zürich** liegt uns zum Zeitpunkt der Drucklegung der FAK-Tarif für das Folgejahr noch nicht vor.

	ARBEITGEBER					SELBSTÄNDIGERWERBENDE			
	BS	OW	GE	SO	SH	BS	OW	GE	SO
Kantone, in denen die Ansätze per 1.1.2016 ändern ►	1.15%	1.40%	2.45%	1.30%	1.20%	1,15%	1.40%	2.45%	1.30%
Veränderung zum Vorjahr ►►	+0.10	-0.10	+0.05	-0.10	-0.10	-0,05	-0,10	+0.05	-0.10

Vorbehalt: Erfahrungsgemäss liegen uns zum Zeitpunkt der Drucklegung unseres Info-Bulletins die Leistungen und/oder FAK-Tarife für das Folgejahr nicht immer lückenlos vor. Änderungen bei den Leistungen und/oder Beiträgen, von denen wir erst *nach* Drucklegung erfahren sollten, finden Sie in unserer laufend aktualisierten **Synopsis**, die sich wie gewohnt auf unserer Website befindet: ► www.aza.ch/Tarife.